

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle

Der Gemeinderat hat am 6. Februar 1990 - § 12 VNö - folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle beschlossen:

1. Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2. Gebührenschildner

Zur Bezahlung der Gebühr ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Höhe des Benutzungsentgeltes

	Halle		Tribüne		Erfrischungsraum DM
	DM	A 1-3 Teile DM	B 4-6 Teile DM	C 7-9 Teile DM	
3.1 Übungsbetrieb von Vereinen und sonst. Sportgruppen	-	-	-	-	-
Jugendveranstaltungen u. Jugendturniere der örtl. Vereine	-	-	-	100,-	30,-
3.2 Verbandsspiele der örtlichen Vereine	-	25,-	50,-	150,-	50,-
3.4 Turniere					
3.4.1 Ortsturniere *					
3.4.1.1 An Wochenenden, pro Wochenende	100,-	50,-	100,-	150,-	100,-
3.4.1.2 An Werktagen, pro Werktag	-	50,-	100,-	150,-	50,-
3.4.2 überörtl. Turniere **					
3.4.2.1 Bis einschl. 25 teilnehmende Mannschaften pro Turniertag	50,-	50,-	75,-	100,-	100,-
3.4.2.2 Bis einschl. 50 teilnehmende Mannschaften pro Turniertag	100,-	50,-	75,-	100,-	100,-
3.4.2.3 Über 50 teiln. Mannschaften pro Turniertag	250,-	50,-	75,-	100,-	100,-
3.5 Verbands- oder Turnierspiele mit ausschl. ortsfremden aktiven Mannschaften	500,-	50,-	100,-	150,-	200,-
3.6 Veranstaltungen, deren Erlös in vollem Umfang ausschl. fremden gemeinnützigen Zwecken zukommt	-	-	-	-	-

Erläuterungen:

- * **Ortsturniere:** sind solche Turniere, an denen ausschließlich Mannschaften aus Magstadt teilnehmen.
- ** **Überörtliche Turniere:** sind solche Turniere, an denen auch auswärtige Mannschaften teilnehmen.

4. Entstehen und Fälligkeit

- 4.1 Die Gebährenschild entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- 4.2 Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebährenschildsetzung an den Gebährenschildner zur Zahlung fällig.

5. Auskunftspflicht

Der Gebährenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebährenschild erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

6. Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebährenschildordnung zulassen.

7. Inkrafttreten

Diese Gebährenschildordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 7. Februar 1990

gez. Benzinger
Bürgermeister